

4. Die §§ 2, 3 und 4 der Preisverordnung Nr. 51 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Speisehülsenfrüchte, die der Pflichtablieferung unterliegen — (GBl. S. 292).
5. Die Preisverordnung Nr. 50 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen — (GBl. S. 291) samt der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 50 vom 25. Juli 1950 (GBl. S. 710).
6. Die Verordnung vom 6. November 1952 über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen (GBl. S. 1186) samt der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1952 (GBl. S. 1305).
7. Die §§ 1 bis 3 der Preisverordnung Nr. 367 vom 2. Juli 1954 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrüchtkartoffeln — (GBl. S. 619).
8. Die Preisverordnung Nr. 318 vom 2. September 1953 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln — (GBl. S. 991).
9. Die §§ 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 203 vom 8. November 1951 — Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln — (GBl. S. 1040).
10. Die §§ 1 bis 6 und § 10 Absätze 1 und 4 und der § 11 der Preisverordnung Nr. 163 vom 13. Juni 1951 — Verordnung über Preise für Faserpflanzenstroh und für Brechflachs — (GBl. S. 617) und Preisverordnung Nr. 165 vom 22. Juni 1951 — Verordnung über Preise für Faserlein- und Hanfsamen — (GBl. S. 624).
11. Der § 1 der Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt — (GBl. S. 289) samt der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1950, Ziff. 6 Buchstaben a und e; Preisregelung für lebendes und geschlachtetes Geflügel und Kaninchen (GBl. S. 458).
12. Die Preisverordnung Nr. 49 vom 30. März 1950 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 2 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (GBl. S. 290).
13. Die Preisverordnung Nr. 48 vom 30. März 1950 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 251 über die Festsetzung der Preise für Hühnererier, die der Pflichtablieferung unterliegen — (GBl. S. 290).
14. Die §§ 1, 2, 3 und 7 der Preisverordnung Nr. 181 vom 27. August 1951 — Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle — (GBl. S. 789).
15. Die Preisverordnung Nr. 357 vom 18. Mai 1954, Änderung der Preisverordnung Nr. 181 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für deutsche Schurwolle — (GBl. S. 549).
16. Die Preisverordnung Nr. 192 vom 4. Oktober 1951 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Zuckerrüben der Ernte 1951 — (GBl. S. 909).

Berlin, den 8. Dezember 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher

Der Ministerpräsident
I.V.: Walter Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 543.

— Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse —

Vom 9. Dezember 1955

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 905) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Erfassungspreise für Getreide

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Preisverordnung beziehen sich auf alle Getreidearten nach der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt —, und zwar

Roggen, Weizen, Brau- und braufähige Gerste, Industrieergerste, Futtergerste, Industriehafer, Futterhafer, Hirse, Buchweizen, Mais und Dinkel.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Getreidearten gelten die in der Anlage 1 festgelegten Erfassungspreise.

(3) Die Erfassungspreise verstehen sich für die abgelieferten Mengen, ausschließlich Sack, frei Annahmestelle des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB).

§ 2

(1) Die Erfassungspreise gelten für die Ablieferung von Getreide, das den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Abnahme- und Gütebestimmungen (§ 47 der Verordnung) entspricht.

(2) Die Erfassungspreise beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

14 % Feuchtigkeitsgehalt,
1 % Schwarzbesatz.

§ 3

Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt die Basisnorm von 14 %, so ist das Mehrgewicht infolge der Mehrfeuchtigkeit von der angelieferten Menge im Verhältnis 1 : 1 abzuziehen; übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt jedoch 18 %, so ist das Mehrgewicht nach der Duvalschen Formel mengenmäßig vom angelieferten Gewicht abzusetzen.

Im letzteren Falle werden dem Erzeuger Trocknungskosten entsprechend den tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens 5 DM je Tonne, zuzüglich 20 % Aufschlag für Leichtgetreide (Hafer und Gerste) berechnet.

§ 4

Beträgt der Schwarzbesatz mehr als 1 %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1 : 1 vom angelieferten Gewicht abzuziehen.

§ 5

Für jedes Prozent Körnerbeimischung sind 0,50 DM je Tonne und je Prozent vom Erfassungspreis abzuziehen. Bruchteile von Prozenten bis zu $\frac{1}{2}$ % bleiben unberücksichtigt, ab $\frac{1}{2}$ % werden sie als volles Prozent gewertet.